



IHK Berlin  
Berufszugang  
Erlaubnis und Register  
Fasanenstraße 85  
10623 Berlin

Bitte senden Sie Ihren Antrag vorzugsweise per E-Mail an:

[vermittlerteam@berlin.ihk.de](mailto:vermittlerteam@berlin.ihk.de)

**Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises  
nach § 13c Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 6 Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)**

**1. Antragsteller/-in:**

Herr       Frau       Divers       Keine Angabe

Familienname:	Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen):
Geburtsname (nur bei Abweichung):	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit/-en:

**Anschrift der Wohnung (derzeitiger Hauptwohnsitz):**

Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Adresszusatz (wenn vorhanden):	Land, Staat:
Telefon:	Mobil:
Telefax:	E-Mail:

**2. Angaben zur Stellung eines Erlaubnisanspruchs**

**Haben Sie bereits einen Antrag auf Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1**

GewO oder als Versicherungsberater § 34d Absatz 2 GewO bei der IHK Berlin gestellt?

nein  ja

Falls ja, welchen:

als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO  
oder

als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO

Sofern Sie den Erlaubnisantrag als gesetzliche/-r Vertreter/-in für eine juristische Person

(z. B. GmbH, AG) gestellt haben, geben Sie bitte den Namen der juristischen Person an:

---

Hinweis:

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Befähigungsnachweises nach § 13c GewO i. V. m. § 6 VersVermV mit der Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“ als Referenzqualifikation erfolgt nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Erlaubnisverfahren nach § 34d Absatz 1 GewO oder § 34d Absatz 2 GewO bei der IHK Berlin Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Anerkennung nach § 13c GewO erst bearbeitet wird, wenn ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis bei der IHK Berlin gestellt worden ist.

### 3. Angaben zum ausländischen Befähigungsnachweis

Zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Rahmen des unter Ziffer 2 genannten Erlaubnisverfahrens beantrage ich die Anerkennung der Gleichwertigkeit des folgenden, im Ausland erworbenen Abschlusses mit der Referenzqualifikation der Sachkundeprüfung als „Geprüfte/-r Fachmann/Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“:

Bezeichnung des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises (Originalsprache und deutsche Übersetzung):

Land der Ausbildung:

Name des Ausbildungsinstitution, Anschrift, E-Mail, Webadresse:

Beginn der Ausbildung (Monat/Jahr):
Ende der Ausbildung (Monat/Jahr):

4. Erforderliche Unterlagen zur Bearbeitung Ihres Antrags:
  - 4.1. Kopie der Zeugniskunde des ausländischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises mit einer Aufstellung der dem Abschluss zugrundeliegenden Sachgebiete/Studieninhalte (z. B. Diploma Supplement, Studienordnung, Studienbuch, etc.) in der Sprache des Ausbildungsstaates und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
  - 4.2. Tabellarische Aufstellung (z. B. Lebenslauf) der absolvierten Ausbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten, in der Sprache des Herkunftsstaates und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
  - 4.3. Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis, Reisepass)
  - 4.4. Ggf. im Inland und/oder Ausland erworbene weitere Ausbildungsnachweise, inklusive Fächerliste, in der Sprache des Ausbildungsstaates und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
  - 4.5. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Sozialversicherungsnachweise) in der Sprache des Herkunftslandes und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern
  - 4.6. Im Falle einer im Ausbildungsstaat reglementierten Tätigkeit: Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde des Ausbildungsstaates, dass der/die Antragsteller/-in im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs (ggf. in Verbindung mit entsprechender Berufspraxis) berechtigt ist in der Sprache des Ausbildungsstaates und in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern

**Informationspflicht nach DS-GVO:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der IHK Berlin zu Zwecken der Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 13c GewO i. V. m. § 6 VersVermV. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO, in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, in Verbindung mit §§ 13c, 34d GewO und in Verbindung mit der auf Grundlage von § 34e GewO erlassenen Rechtsverordnung verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ist nicht geplant.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der IHK Berlin lauten: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Telefon: +49 30 31510-488, E-Mail: [datenschutz@berlin.ihk.de](mailto:datenschutz@berlin.ihk.de). Diese Kontaktdaten sind nur für datenschutzrechtliche Anfragen zu verwenden. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.ihk.de/berlin/servicemarken/zentrale-dateien/datenschutzerklaerung-2250344>

**Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die IHK Berlin im Falle einer notwendigen Echtheitsprüfung der eingereichten Dokumente Informationen bei der/den ausstellenden Institution/-en einholt. Für diesen Fall wird/werden die ausstellende/-n Institution/-en ermächtigt, der IHK Berlin die entsprechende Auskunft zu erteilen.**

**Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen.**

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

**BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:**

- 1.** Die Bearbeitung des Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO i. V. m. § 6 VersVermV ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht nach Abschluss der Bearbeitung ein gesonderter Gebührenbescheid. Je nach Aufwand beträgt die Gebühr bis zu EUR 500.
- 2.** Bei dem Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO i. V. m. § 6 VersVermV handelt es sich um ein selbständiges Verwaltungsverfahren, das jedoch im Zusammenhang mit einem Erlaubnisverfahren nach § 34d Absatz 1 GewO bzw. § 34d Absatz 2 GewO steht, so dass ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis vor Antragstellung nach § 13c GewO bei der IHK Berlin vorliegen muss.
- 3.** Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).
- 4.** Für ausländische Antragsteller/-innen: Sofern Sie nicht Staatsbürger/-in eines EU-/EWR-Mitgliedsstaats sind und nicht über einen Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt, verfügen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen, um die aufenthaltsrechtlichen Aspekte einer selbständigen Tätigkeit zu klären.